

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Einrichtung von Familiengrundschulzentren

### Beratungsfolge

28.05.2026	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
09.06.2026	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
09.06.2026	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
11.06.2026	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
25.06.2026	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
01.07.2026	Hauptausschuss	Vorberatung
01.07.2026	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

- Der Rat nimmt die Förderrichtlinie zu den Familiengrundschulzentren (FGZ) zur Kenntnis und befürwortet eine Antragstellung für neu einzurichtende FGZ für die Grundschulen
  - ⇒ Eichendorffschule Angelmodde
  - ⇒ Melanchthonschule
  - ⇒ Norbertschule
  - ⇒ Michaelschule
- Die Verwaltung wird beauftragt, für die genannten Grundschulen bei Vorliegen positiver Schulkonferenzbeschlüsse bis zum 30.09.2026 eine Antragstellung beim Ministerium für Schule und Bildung (MSB) für den Förderzeitraum 01.02.2027 bis 31.07.2029 vorzunehmen.
- Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass im Fall einer Bewilligung FGZ-Leitungsstellen an den teilnehmenden Schulen (angegliedert an die Träger des Offenen Ganztages) und eine Koordinierungsstelle beim Schulträger vom Land mit jeweils bis zu 80 % gefördert werden. Der erforderliche Eigenanteil ist im Rahmen vorhandener Ressourcen des Amtes für Schule und Weiterbildung sicherzustellen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die o. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

<b>Teilergebnisplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produkt- gruppe	0301	Leistungen für Schulen			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2027	150.190	Landesförderung entspricht 80% der Ge- samtausgaben; $0,8 \times 187.733 \text{ €} = 150.186 \text{ €}$
			2028	163.840	Landesförderung entspricht 80% der Ge- samtausgaben; $0,8 \times 204.800 \text{ €} = 163.840 \text{ €}$
			2029	95.570	Landesförderung entspricht 80% der Ge- samtausgaben; $0,8 \times 119.467 \text{ €} = 95.574 \text{ €}$
	11	Personalaufwen- dungen	2027	52.800	1,0 VZÄ-Koordinierungsstelle ( $11/12 \times 57.600 \text{ €} = 52.800 \text{ €}$ )
			2028	57.600	1,0 VZÄ-Koordinierungsstelle (57.600 €)
			2029	33.600	1,0 VZÄ-Koordinierungsstelle ( $7/12 \times 57.600 \text{ €} = 33.600 \text{ €}$ )
Zeile	13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2027	29.330	Angebote FGZ ( $4 \times 8.000 \text{ €} \times 11/12 = 29.333 \text{ €}$ )
	13		2028	32.000	Angebote FGZ ( $4 \times 8.000 \text{ €} = 32.000 \text{ €}$ )
	13		2029	18.670	Angebote FGZ ( $4 \times 8.000 \text{ €} \times 7/12 = 18.667 \text{ €}$ )
	15	Transferaufwen- dungen	2027	105.600	4 Leitungsstellen mit je 0,5 VZÄ ( $4 \times 28.800 \text{ €} \times 11/12 = 105.600 \text{ €}$ )
			2028	115.200	4 Leitungsstellen mit je 0,5 VZÄ ( $4 \times 28.800 \text{ €} = 115.200 \text{ €}$ )
			2029	67.200	4 Leitungsstellen mit je 0,5 VZÄ ( $4 \times 28.800 \text{ €} \times 7/12 = 67.200 \text{ €}$ )
<b>Saldo</b>			<b>2027</b>	<b>37.540</b>	Eigenanteil
			<b>2028</b>	<b>40.960</b>	Eigenanteil
			<b>2029</b>	<b>23.900</b>	Eigenanteil

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan 2026/2027 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt. Der Eigenanteil der Stadt Münster beträgt mindestens 20 Prozent. Es ist zu beachten, dass die tatsächlich anfallenden eigenen städtischen Personalausgaben von der jeweiligen Entgeltgruppe sowie dem individuellen Beschäftigungsumfang abhängen.

Die in der Tabelle ausgewiesenen Aufwendungen ergeben sich aus den für die FGZ vorgesehenen Personal- und Sachkosten. Für die Gesamtkoordination der FGZ wird beim Schulträger eine Koordinierungsstelle eingerichtet (ab 2 FGZ = 0,5 Stelle, ab 4 FGZ = 1,0 Stelle). Die zuwendungsfähigen Personalausgaben für diese Koordinierungsstelle betragen 57.600 Euro pro Jahr. Für das Haus-

haushaltsjahr 2027 werden anteilig 11 Monate berücksichtigt, was 52.800 Euro entspricht. Für das Haushaltsjahr 2028 werden die vollen 12 Monate berücksichtigt, entsprechend 57.600 Euro, und für das Haushaltsjahr 2029 werden anteilig 7 Monate berücksichtigt, entsprechend 33.600 Euro.

Die Leitungsstellen an den einzelnen FGZ sind jeweils mit 0,5 VZÄ angesetzt und an die Träger des Offenen Ganztags angebunden. Die landesseitig zuwendungsfähigen Personalausgaben pro 0,5 VZÄ betragen 28.800 Euro pro Jahr. Die Berechnung orientiert sich an diesen Beträgen. Für das Haushaltsjahr 2027 werden Kosten anteilig für 11 Monate berücksichtigt, was für vier Leitungsstellen insgesamt 105.600 Euro ergibt. Für das Haushaltsjahr 2028 werden die vollen 12 Monate berechnet, was 115.200 Euro entspricht, und für das Haushaltsjahr 2029 werden die Kosten anteilig für 7 Monate berechnet, entsprechend 67.200 Euro.

Die Sach- und Personalkosten für die Durchführung der konkreten Angebote an den Familiengrundschulzentren betragen pro FGZ bis zu 8.000 Euro jährlich. Bei vier FGZ ergibt dies für das Haushaltsjahr 2027 anteilig 11 Monate einen Betrag von 29.333 Euro, für das Haushaltsjahr 2028 die vollen 12 Monate 32.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2029 anteilig 7 Monate 18.667 Euro.

Die Gesamtausgaben in der Tabelle ergeben sich demnach aus der Summe von Koordinierungsstelle, Leitungsstellen und Angeboten für jedes Haushaltsjahr. Die Landesförderung deckt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ab.

Sollte das Programm landesseitig nicht über Mitte 2029 hinaus weiter gefördert werden, läuft das Projekt zu diesem Zeitpunkt aus und wird nicht fortgeführt.

## **Begründung:**

### **Zu 1**

Im Februar 2026 hat das Land NRW eine neue [Förderrichtlinie](#) veröffentlicht, mit der im Laufe des Schuljahres 2026/2027 der Aufbau und der Betrieb von FGZ im Rahmen des Startchancen-Programms<sup>1</sup> ermöglicht und Schulen in herausfordernden Lagen zusätzlich unterstützt werden.

Familiengrundschulzentren bestehen in NRW seit einigen Jahren auf der Grundlage sehr unterschiedlicher Förderprogramme<sup>2</sup>. Grundlegend war die Arbeit der Stadt Gelsenkirchen, die das Konzept der Kita-Familienzentren auf Grundschulen übertrug und dabei wissenschaftlich begleitet wurde (2014 bis 2018). Ziel dieser ersten Familiengrundschulzentren war es, die Präventionskette nach der Kitazeit fortzusetzen, die Bildungschancen von Schulkindern zu verbessern und zum Abbau herkunftsbedingter Bildungsbenachteiligung beizutragen<sup>3</sup>. Seit 2020 werden Familiengrundschulzentren in einigen Kommunen über das Programm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ gefördert (vornehmlich in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln), 2021 schloss sich ein Förderprogramm des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) an, von dem zunächst ausschließlich Kommunen im Bereich des Regionalverbands Ruhr profitieren durften, ab 2023 auch Kommunen in den Regierungsbezirken Detmold und Köln. Derzeit werden 122 FGZ in 31 Kommunen gefördert. Mit der nun aufgeleg-

---

<sup>1</sup> Das Land NRW setzt im Rahmen dieser Förderrichtlinie Bundesmittel aus dem Startchancenprogramm ein.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen auf

<https://familiengrundschulzentren.nrw/familiengrundschulzentren/fachdiskurs/> (zuletzt abgerufen 05.2026).

<sup>3</sup> Siehe vorherige Fußnote.

ten neuen Förderrichtlinie wird der Kreis der aus Mitteln des MSB geförderten FGZ ausgeweitet und bietet für die Stadt Münster die Chance, dieses erfolgreiche Konzept im Rahmen des Startchancenprogramms an einigen Grundschulstandorten realisieren zu können.

Familiengrundschulzentren fördern den Aufbau eines multiprofessionellen und multiperspektivischen Netzwerks zur Unterstützung von Familien im Quartier und bündeln verschiedene, insbesondere präventive Angebote an einer Offenen Ganztagsgrundschule. Sie bilden damit sozialräumliche Knotenpunkte und eine Anlaufstelle für Familien. FGZ fördern die Entwicklung von Schulen zu Orten der Begegnung, Beratung und Bildung für Kinder und ihre Familien.

Sie sollen dazu beitragen, gelingende Bildungsbiografien zu ermöglichen und herkunftsbedingte Bildungsungleichheit zu reduzieren. Die FGZ halten ein sozialraumorientiertes Angebot an Familienbildung und -beratung bereit und sorgen für einen niedrighschwelligen Zugang der Familien zu unterschiedlichen Unterstützungsleistungen, wie z. B.

- ⇒ Aktivierung von Eltern am Schulleben teilzunehmen und Stärkung ihrer Erziehungskompetenz durch niedrighschwellige Angebote (z.B. Elterncafé)
- ⇒ Vernetzung von Kita / Grundschule und Grundschule / weiterführende Schule
- ⇒ Informations- und Beratungsangebote für Eltern.

Zielgruppe in diesem Projekt bilden insbesondere Eltern und Grundschul Kinder. Eltern stehen dabei besonders im Fokus. „Der Einfluss der Eltern auf den Schulerfolg ihrer Kinder ist größer als der von Lehrern und Unterricht zusammen. Er beträgt etwa zwei Drittel.“<sup>4</sup>

Die neue Förderrichtlinie des Landes ermöglicht nun den Aufbau und Betrieb von insgesamt weiteren 54 FGZ an Startchancen-Schulen vom 01.08.2026 bis 31.07.2029.

Der Aufbau ist zweischrittig geplant. Zum 01.08.2026 können zunächst 15 neue FGZ an den Start gehen, zum 01.02.2027 dann weitere 39.

Am Startchancen-Programm des Bundes nehmen in Münster folgende Grundschulen teil:

- ⇒ Melanchthonschule
- ⇒ Norbertschule
- ⇒ Grundschule Kinderhaus-West
- ⇒ Michaelschule
- ⇒ Eichendorffschule
- ⇒ Gottfried-von-Cappenberg-Schule

Die Startchancen-Schulen werden begleitet von der unteren Schulaufsicht und dem Regionalen Bildungsnetzwerk Münster im Amt für Schule und Weiterbildung, das auch die Zielfindungsworkshops der Schulen im Startchancen-Programm moderiert hat.

In diesem Zusammenhang findet ein regelmäßiger Austausch der Startchancen-Schulen mit der Schulaufsicht und der Schulverwaltung statt, in dem auch über die neuen Fördermöglichkeiten gesprochen wurde.

---

<sup>4</sup> Vgl. Timm, Adolf/Prof. Dr. Hurrelmann, Klaus/Jermer, Eva/Prof. Sacher, Werner: „Die Gesetze des Schulerfolgs“, 2018; s. dazu auch „Abschlussbericht des Projektes Familienzentren in Grundschulen“ der Stadt Gelsenkirchen.

## Zu 2

Es können nur neue Standorte an Offenen Ganztagsgrundschulen gefördert werden, die am Startchancen-Programm teilnehmen und noch kein Familiengrundschulzentrum sind. Damit sind nach dem Wortlaut der Förderrichtlinie sowohl die Albert-Schweitzer-Schule als auch die Grundschule Kinderhaus-West nicht antragsberechtigt.

Die Albert-Schweitzer-Schule ist eine Förderschule, die auch einen Primarbereich und Offenen Ganztags mit Einbindung eines Trägers hat und für die gerade die in der Förderrichtlinie genannten Ziele für die dortigen Kinder und Eltern/Erziehungsberechtigten besonders wichtig erscheinen. Gleiches gilt für die Grundschule Kinderhaus-West, die als gebundene Ganztagschule mit hohem Sozialindex ebenfalls in hohem Maße Interesse hat und auch profitieren könnte.

Die Schulverwaltung hat deshalb explizit bei der Bezirksregierung um eine Antragsberechtigung der Grundschule und der Förderschule geworben. Auch nach Rückkopplung mit dem Ministerium für Schule und Bildung blieb dies jedoch erfolglos: Die Förderung neuer FGZ wird ausdrücklich an den **Offenen Ganztags** einer **Grundschule** gekoppelt. Begründet wird dies damit, dass dieser in Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe organisiert ist und somit dem Konzept des Startchancen-Programms entspricht. Demensprechend muss der Förderantrag auch durch den OGS-Träger unterzeichnet sein.

Damit scheiden leider die Teilnahme der Grundschule Kinderhaus-West als gebundene Ganztagsgrundschule sowie der Albert-Schweitzer-Schule als Förderschule aus.

Nach Abstimmung im Kreis der Startchancen-Schulen haben die Eichendorffschule Angermünde, die Melanchthonschule, die Norbertschule sowie die Michaelschule Interesse angemeldet und werden den für die Antragstellung erforderlichen Schulkonferenzbeschluss herbeiführen.

Zuwendungen nach der Förderrichtlinie können Städte und Gemeinden erhalten, wenn sie mindestens über zwei Offene Ganztagsgrundschulen verfügen, die am Startchancen-Programm teilnehmen. Weitere Voraussetzungen sind:

- ein positives Votum der Schulkonferenz, der Schulleitung, der unteren Schulaufsicht und des Trägers des Offenen Ganztages.
- Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich zur Durchführung von Maßnahmen, die unter die Eckpunkte im Sinne der Richtlinie über die Förderung von FGZ fallen. Dies sind z.B. Aufbau und Verstärkung eines multiprofessionellen Netzwerks zur Unterstützung von Familien im Quartier, Bündelung präventiver Angebote an der Grundschule wie auch die Verstärkung der Angebote.
- Das FGZ benötigt eine eigene Leitung, die mit Schulleitung und OGS-Träger den Entwicklungsprozess des FGZ initiiert, organisiert und evaluiert. Die Leitung des FGZ und die Leitung des Jugendhilfeträgers für die jeweilige OGS können in einer Hand liegen.
- Neu eingerichtete FGZ im Rahmen des Startchancen-Programms verpflichten sich, am Berichtswesen des Startchancen-Programms mitzuwirken und die angeforderten Daten zu liefern.

fern. Sie richten ihre Maßnahme insbesondere am [Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen \(Säule II\)](#) aus.

Die Begleitung und der Aufbau der FGZ wird zusammen mit den beteiligten Schulen, den Trägern des Offenen Ganztages, der Schulaufsicht und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien an das Regionale Bildungsnetzwerk Münster angebunden. So liegen die Steuerungs- und Umsetzungsprozesse des Startchancenprogramms, in das die FGZ eingebunden sind, an einer Stelle.

### **Zu 3**

Für die Durchführung der Maßnahme fördert das Land:

- Personalausgaben für Stellen, die zur Koordinierung des Programms beim Zuwendungsempfänger dienen (bei einer Förderung von bis zu drei FGZ sind Personalausgaben in Höhe von bis zu einer halben Stelle und ab vier FGZ bis zu einer ganzen Stelle förderfähig; zuwendungsfähige Personalausgaben sind mit bis zu 28.800 Euro pro 0,5 Stelle zu bemessen),
- Personalausgaben für Stellen, die zur Leitung des Programms im jeweiligen Familiengrundschulzentrum dienen (förderfähig sind Personalausgaben in Höhe von bis zu einer halben Stelle; zuwendungsfähige Personalausgaben sind mit bis zu 28.800 Euro pro 0,5 Stelle zu bemessen) sowie
- Personal- und Sachausgaben für die Durchführung von konkreten Angeboten in den FGZ (der Förderbetrag pro Familiengrundschulzentrum beläuft sich auf bis zu 8.000 Euro jährlich).

Gefördert werden bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen.

Unter der Annahme, dass eine Bewilligung für 4 FGZ erfolgt, würde dies die Einrichtung einer Vollzeitstelle für die kommunale Gesamtkoordination bedeuten, wovon 80 % landesseitig gefördert werden. Der Eigenanteil liegt bei 20 % für rd. 2 Jahre, das entspricht etwa 8 Wochenstunden, die lt. Förderrichtlinie ausdrücklich auch aus dem Bestand aufgebracht werden können, was die Schulverwaltung als machbar einschätzt.

Die Leitungsstellen in den Grundschulen sollen an die Träger des offenen Ganztages angebunden werden. Bei 80 %-iger Landesförderung sind als Eigenanteil dann je Schule die Aufwendungen für 20% je 0,5 Stelle aufzubringen, was ebenfalls aus lfd. Mitteln des Amtes für Schule und Weiterbildung ermöglicht werden soll.

I.V.

gez.

Thomas Paal  
Stadtrat